

Die Abwahl von Bürgermeistern und Landräten in NRW

Ein Leitfaden

Stand: August 2022

Autorin: Nicola Quarz

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	2
Das Abwahlbegehren	3
Der Abwahlentscheid.....	6
Öffentlichkeitsarbeit	7
Wie organisiere ich ein Abwahlbegehren?.....	8
Anlagen:	
Gesetzliche Regelungen.....	9
Musterunterschriftenliste	11

Mehr Demokratie e.V.

Gürzenichstraße 21 a-c

50667 Köln

Tel. 0221-66966511

E-Mail: nrw@mehr-demokratie.de

Einleitung

Im Mai 2011 verabschiedete der Landtag von Nordrhein-Westfalen ein Gesetz zur Einleitung von Abwahlverfahren von Bürgermeistern und Landrätinnen durch Bürgerbegehren.

Seitdem gibt es für die Bürgerinnen und Bürger in NRW die Möglichkeit, Bürgermeister sowie Landrätinnen per Abwahlbegehren und Abwahlentscheid aus eigener Initiative abzuwählen.

Zuvor konnte die Abwahl nur auf Antrag von zwei Dritteln des Rates oder Kreistages herbeigeführt werden.

Ist das Vertrauensverhältnis zwischen den Bürgerinnen und Bürgern einer Gemeinde und deren Bürgermeister oder Landrätin nachhaltig gestört, hat die Bürgerschaft die Möglichkeit, mittels Abwahlbegehren eine Abwahl einzuleiten.

Für die Durchführung eines solchen Abwahlbegehrens durch die Bürgerinnen und Bürger stellt das Gesetz Spielregeln auf, die in diesem Leitfaden erläutert werden. In jedem Fall empfehlen wir Ihnen, vor dem Start eines solchen Begehrens Kontakt mit Mehr Demokratie aufzunehmen.

Nicola Quarz, Köln 2022

Mehr Demokratie NRW

1. Unterscheidung zwischen Abwahlbegehren und Abwahlentscheid

Zu unterscheiden sind das Abwahlbegehren auf der ersten Stufe und der Abwahlentscheid auf der zweiten Stufe. Das Abwahlbegehren ist der Antrag seitens der Bürgerinnen und Bürger, über die Abwahl des Bürgermeisters oder der Landrätin entscheiden zu dürfen. In der zweiten Stufe erfolgt dann der Abwahlentscheid, sofern Bürgermeister oder Landrätin nicht vorher den Verzicht auf das Amt erklären.

Beim **Abwahlbegehren** tragen sich all diejenigen Bürgerinnen und Bürger in Unterschriftenlisten ein, die erreichen wollen, dass die Bürgerschaft über die Abwahl des Bürgermeisters oder der Landrätin entscheidet. Eine Unterschrift kann, muss aber keine Meinungsäußerung in der Sache bedeuten. Auch wer nicht für eine Abwahl, sondern der Ansicht ist, dass die Bürgerinnen und Bürger über die Abwahl entscheiden sollten, kann unterschreiben.

Beim **Abwahlentscheid** gehen die Wählerinnen und Wähler genau wie bei einer Bürgermeister- oder Landratswahl zum Wahllokal und geben ihre Stimme ab. Bei der Abwahl können wie bei der Wahl nur die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger im Sinne des Kommunalwahlgesetzes abstimmen. Das sind alle Einwohnerinnen und Einwohner mit deutscher Staatsbürgerschaft oder der eines EU-Mitgliedsstaates, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2. Die erste Stufe: Das Abwahlbegehren

Zur Abwahl eines Bürgermeisters oder einer Landrätin ist auf der ersten Stufe ein Abwahlbegehren erforderlich. Hierfür wird eine bestimmte Anzahl von Unterschriften (**Einleitungsquorum**) benötigt, die bei der Bürgermeisterabwahl je nach Gemeindegröße variiert. Ist diese Hürde genommen, so erfolgt auf der zweiten Stufe die Abwahl selbst.

Für das Abwahlbegehren macht das Gesetz hinsichtlich der Formalia für die Unterschriftenliste und der Anzahl der Unterschriften Vorgaben. Die Antragsteller müssen dafür sorgen, dass die rechtlichen Vorgaben erfüllt werden und die notwendige Anzahl an Unterschriften zusammenkommen. Es ist ratsam, sich hierfür Bündnispartner wie zum Beispiel Nachbarinnen und Nachbarn, Bürgerinitiativen und andere Organisationen oder Parteien zu suchen. Das macht die Unterschriftensammlung und den „Wahlkampf“ leichter.

3. Einleitungsquorum

Das Abwahlbegehren ist nur zulässig, wenn das sogenannte Einleitungsquorum erreicht ist. Dazu muss der Antrag von genügend Bürgerinnen und Bürgern unterschrieben werden.

Für die Abwahl eines Landrates oder einer Landrätin bedarf es der Unterschriften von mindestens 15 Prozent der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der kreisangehörigen Gemeinde, in der der Antrag gestellt wurde. (§ 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KrO NRW)

Die Anzahl der erforderlichen Unterschriften bei der Bürgermeisterabwahl ist abhängig von der **Gemeindegröße** und in § 66 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW geregelt:

Einwohner der Gemeinde	Mindestzahl Unterschriften der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger in Prozent
bis zu 50.000	20
über 50.000 bis zu 100.000	17,5
mehr als 100.000	15

Um die Anzahl der benötigten Unterschriften richtig berechnen zu können, muss zwischen den Begriffen **Einwohner** und **Bürger** der Gemeinde unterschieden werden:

Für die Frage, wie viel Prozent der **Bürgerinnen und Bürger** das Abwahlbegehren unterschreiben müssen, kommt es auf die Größe der Gemeinde an. Die Größe der Gemeinde wird bestimmt durch ihre **Einwohnerzahl**. Einwohnerin oder Einwohner ist derjenige, der in der Gemeinde wohnt.

Aus der Einwohnerzahl ergibt sich, wie viele **Bürgerinnen und Bürger** unterschreiben müssen, damit das Abwahlbegehren zulässig ist. Bürger sind diejenigen, die zu den Kommunalwahlen wahlberechtigt sind. Das sind Deutsche und sonstige EU-Bürger, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Veranschaulichung:

Für Dortmund wären zum Beispiel rund 67.500 Unterschriften erforderlich, um das Einleitungsquorum zu erreichen, in Münster 33.300 und in Köln 106.000.

Immer wieder kommt es vor, dass auch nicht wahlberechtigte Personen unterschreiben. Das ist kein Problem, die Unterschriften sind allerdings nicht gültig und werden im Zuge der Zulässigkeitsprüfung seitens der Verwaltung gestrichen.

„Die Unterzeichnenden müssen an dem von ihnen anzugebenden Tag ihrer Unterschrift wahlberechtigt sein.“ (§ 66 Abs. 3 S. 4 GO NRW; § 45 Abs. 3 S. 4 KrO NRW)

4. Schriftform

Der Antrag zum Abwahlverfahren wird schriftlich eingereicht, indem man Unterschriften auf Unterschriftenlisten sammelt und diese an Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde übergibt. Bezüglich der Unterschriftenlisten muss Folgendes beachtet werden:

5. Unterschriftensammlung

Die Unterschriften können Sie überall im öffentlichen Raum sammeln (sogenannte freie Sammlung), zum Beispiel durch:

- Auslage von Unterschriftenlisten in Geschäften,
- persönliche Ansprache bei Infoständen,
- vor (nicht in!) Kirchen, Schulen, öffentlichen Gebäuden,
- bei Märkten, Festen und ähnlichen Veranstaltungen,
- durch Hausbesuche,
- per Inserat in der Zeitung usw.

6. Unterschriftenlisten

„Eine Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. Die Angaben werden von der Gemeinde geprüft.“

(§ 25 Abs. 4 GO NRW iVm § 66 Abs. 3 S. 3 GONRW; § 22 Abs. 4 KrO NRW iVm § 45 Abs. 3 S. 3 KrONRW)

Die Verwaltung legte bei der Überprüfung der Unterschriften lange einen strengen Maßstab an. Folge war, dass Unterschriften, bei denen eine der Angaben, wie zum Beispiel das Geburtsdatum fehlte, nicht mitgezählt wurden.

Hier schafft nun eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes NRW aus dem Jahr 2013 Rechtssicherheit: Danach sind Unterschriften auch mit unvollständigen Adressangaben gültig, solange die Unterzeichner mit Hilfe der vorhandenen Daten identifizierbar sind (OVG NRW, Beschluss vom 1.8.2013, Az. 15 B 584/13; juris)

Wir empfehlen, bei der Sammlung der Unterschriften möglichst auf die Vollständigkeit der Angaben zu achten. Sonst besteht zum Beispiel bei häufig vorkommenden Namen die Gefahr, dass die unterzeichnende Person nicht identifizierbar und somit die Unterschrift ungültig ist.

Achten Sie darauf, dass alle Personen, die Unterschriften sammeln, die gleiche Unterschriftenliste mit dem vollen Wortlaut des Antrags verwenden. Dadurch wird sichergestellt, dass alle Unterzeichnerinnen und Unterzeichner den gleichen Antrag stellen.

Der Antrag und die Benennung der Vertretungsberechtigten sollten sich auf allen Listen wortgleich finden. Es reicht nicht aus, diese Angaben am Ort der Unterschriftenleistung auszulegen oder auszuhängen. Insofern können Unterschriften, die auf getrennten Blättern oder auf der Rückseite der Unterschriftenlisten ohne die entsprechenden Angaben stehen, nicht berücksichtigt werden.

Mehr Demokratie empfiehlt: Kalkulieren Sie bei der Sammlung der Unterschriften nicht zu knapp. Sammeln Sie wenn möglich immer ca. 10 bis 15 Prozent mehr als die erforderliche Anzahl der Unterschriften, um auf der sicheren Seite zu sein. So können zum Beispiel ungültige Unterschriften ausgeglichen werden.

Eine **Musterunterschriftenliste für das Abwahlbegehren** finden Sie im Anhang.

7. Die Formulierung des Abwahlbegehrens

„Der Antrag...ist schriftlich beim Rat/Kreistag einzureichen und muss das Begehren zweifelsfrei erkennen lassen.“

(§ 66 Abs. 3 S. 1 GO NRW; § 45 Abs. 3 S. 1 KrO NRW)

Neben dem Namen der Initiative (zum Beispiel „Peter Mustermann abwählen!“) sollten die Unterschriftenlisten den Titel **„Antrag auf Einleitung eines Abwahlentscheids zur Abwahl des Oberbürgermeisters / Landrates (Name) gemäß § 66 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 GO NRW / § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KrO NRW“** tragen.

Vergleichen Sie hierzu bitte die Musterunterschriftenliste im Anhang.

Formulieren Sie das Abwahlbegehren wie folgt aus:

„Die Unterzeichnenden beantragen, dass der Rat der Stadt / Kreistag (Name) einen Abwahlentscheid nach § 66 GO NRW/§ 45 KrO NRW zur Abwahl des Oberbürgermeisters/Landrates einleitet.“

Die Formulierung einer Fragestellung und Begründung des Antrags ist im Gegensatz zu einem Sach-Bürgerbegehren **nicht** notwendig, sondern kann unter Umständen sogar zur Unzulässigkeit des Begehrens führen! **Sie sollten daher unter allen Umständen von einer Begründung des Antrages absehen!**

8. Vertretungsberechtigte Personen

Der Antrag *„muss bis zu drei Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.“* (§ 66 Abs. 3 S. 2 GO NRW; § 45 Abs. 3 S. 2 KrO NRW)

Benennen Sie die vertretungsberechtigten Personen mit Kontaktdaten.

Auf allen Unterschriftenlisten müssen mindestens eine Person, höchstens aber drei Bürgerinnen oder Bürger stehen, die vertretungsberechtigt sind. Ein Antrag, der mehr als drei Personen benennt, ist unzulässig.

Die Vertretungsberechtigten reichen die Unterschriften ein und sind die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Verwaltung. Die Vertretungsberechtigten sind auch Adressaten eines ablehnenden Bescheides, wenn der Rat/Kreistag den Antrag für unzulässig erklärt. Nur ihnen steht dagegen der Klageweg offen.

Es ist ratsam, wirklich drei Vertretungsberechtigte zu benennen. Hier bieten sich insbesondere Personen mit juristischen Kenntnissen und lokal anerkannte Persönlichkeiten an. So erhöhen Sie die öffentliche Aufmerksamkeit und schaffen Vertrauen.

9. Frist

„Die Unterschriften dürfen bei Eingang des Antrags **nicht älter als 4 Monate** sein.“

(§ 66 Abs. 3 S. 5 GO NRW; § 45 Abs. 3 S. 5 KrO NRW)

Gemäß § 66 Abs. 3 S. 6 GO NRW / §45 Abs. 3 S. 6 KrO NRW werden „nach Antragseingang eingereichte Unterschriftenlisten nicht mehr berücksichtigt.“

10. Entscheidung über die Zulässigkeit

Ist der Antrag auf Abwahl des Bürgermeisters oder Landrates schriftlich beim Rat/Kreistag eingereicht, so entscheidet dieser über dessen Zulässigkeit:

„Der Rat/Kreistag stellt unverzüglich fest, ob der Antrag zulässig ist.“

(§ 66 Abs. 3 S. 7 GO NRW; § 45 Abs. 3 S. 7 KrO NRW)

Unverzüglich bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“. Dies hat zur Folge, dass die Entscheidung über die Zulässigkeit des Abwahantrages regelmäßig in der nächsten turnusmäßig anstehenden Ratssitzung /Kreistagssitzung nach Auswertung der Listen erfolgen muss.

11. Handlungsmöglichkeiten bei Unzulässigkeitsklärung

Erklärt der Rat/Kreistag den Antrag für unzulässig, so steht den Vertretungsberechtigten der Klageweg offen. Auch aus diesem Grunde ist es ratsam, drei Vertretungsberechtigte zu benennen. Diese können gegen den Rat/Kreistag eine Verpflichtungsklage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Die Klage ist dann darauf gerichtet, den Rat/Kreistag zu verpflichten, die Zulässigkeit des Antrages zu erklären.

„Gegen die ablehnende Entscheidung des Rates/Kreistages können nur die Vertreter des Antrages...Klage erheben.“

(§ 66 Abs. 3 S. 8 GO NRW; § 45 Abs. 3 S. 8 KrO NRW)

12. Die zweite Stufe: Der Abwahlentscheid

Erfüllt der Antrag die genannten Voraussetzungen, so stellt der Rat/Kreistag die Zulässigkeit des Antrages unverzüglich fest.

Danach gibt es zwei Möglichkeiten:

Entweder:

Der Bürgermeister/die Landrätin verzichtet auf die Entscheidung der Bürgerinnen und Bürger über eine Abwahl. Dann gilt die Abwahl als erfolgt:

„Der Bürgermeister/Landrat kann binnen einer Woche nach Feststellung der Zulässigkeit des Antrags ... durch den Rat/Kreistag auf die Entscheidung der Bürger über seine Abwahl verzichten. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem ehrenamtlichen Stellvertreter zu erklären. Mit dem Ablauf des Tages, an dem dieser Verzicht dem ehrenamtlichen Stellvertreter zugeht, gilt die Abwahl als erfolgt.“

(§ 66 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW; § 45 Abs. 2 Nr. 2 KrO NRW)

Oder:

Der Bürgermeister/die Landrätin erklärt nicht den Verzicht auf die Entscheidung durch die Bürgerinnen und Bürger und es kommt zum **Abwahlentscheid**.

13. Zeitpunkt des Abwahlentscheids

Die Abstimmung über die Abwahl eines Bürgermeisters oder einer Landrätin muss baldmöglichst, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten, nachdem der Rat/Kreistag die Zulässigkeit des Abwahantrages festgestellt hat, erfolgen.

„Die Abstimmung über die Abwahl eines Bürgermeisters oder Landrats muss baldmöglichst, spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss des Rates gemäß § 66 Abs.1 S. 2 der Gemeindeordnung oder des Kreistages gemäß § 45 Abs. 1 S. 2 der Kreisordnung stattfinden.“

(§ 46 d Abs. 5 KommwahlG NRW)

14. Durchführung der Abwahl

Die Durchführung der Abwahl hat sich genau wie die Durchführung einer Wahl an den Regelungen des Kommunalwahlgesetzes zu orientieren.

Dazu gehören zum Beispiel:

- die Durchführung der Abwahl an einem arbeitsfreien Tag
- die Zulassung der Öffentlichkeit bei der Auszählung
- der Grundsatz der geheimen Wahl

„Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.“

(§ 66 Abs. 1 S. 4 GO NRW; § 45 Abs. 1 S. 4 KrO NRW)

15. Voraussetzungen für die erfolgreiche Abwahl

Nach § 66 Abs. 1 S. 3 GO NRW / § 45 Abs. 1 S. 3 KrO NRW ist der Bürgermeister/die Landrätin „... *abgewählt, wenn sich für die Abwahl eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der wahlberechtigten Bürger ergibt, sofern diese Mehrheit mindestens 25 Prozent der Wahlberechtigten beträgt.*“

Hieraus ergeben sich zwei Voraussetzungen für eine erfolgreiche Abwahl:

Erstens muss die **Mehrheit** der Bürgerinnen und Bürger, die sich am Abwahlentscheid beteiligt, für die Abwahl stimmen.

Zweitens muss das sogenannte **Zustimmungsquorum** erfüllt sein. Das bedeutet:

Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen muss mindestens 25 Prozent der Wahlberechtigten insgesamt betragen. Hiermit sind 25 Prozent aller Wahlberechtigten

in der Gemeinde gemeint, also auch diejenigen, die keine Stimme abgegeben haben. Nur wenn dieses Quorum erreicht ist, gilt die Abwahl als erfolgt.

Um zu wissen, wie viele Bürgerinnen und Bürger für eine Abwahl stimmen müssen, ist daher die Kenntnis der genauen Anzahl der wahlberechtigten Personen wichtig. Diese kann beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde erfragt werden.

16. Möglichkeit des Ruhens der Amtsgeschäfte während des Abwahlverfahrens

„Die Aufsichtsbehörde kann für die Dauer des Abwahlverfahrens das Ruhen der Amtsgeschäfte des Bürgermeisters/Landrates anordnen, wenn der Rat/Kreistag dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der

Ratsmitglieder/Kreistagsmitglieder beantragt.“

(§ 66 Abs. 1 S. 6 GO NRW; § 45 Abs. 1 S. 6 KrO NRW)

17. Rechtsfolge eines erfolgreichen Abwahlverfahrens

„Der Bürgermeister/Landrat scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Wahlausschuss die Abwahl feststellt, aus seinem Amt.“

(§ 66 Abs. 1 S. 5 GO NRW; § 45 Abs. 1 S. 5 KrO NRW)

18. Öffentlichkeitsarbeit

Für den Erfolg eines Abwahlbegehrens ist es wichtig, dass Sie Medien und die Bürgerinnen und Bürger von Anfang an in den Verlauf des Verfahrens miteinbeziehen. Einige Tipps:

- Organisieren Sie neben Info-Ständen auch Bürgerversammlungen und Podiumsdiskussionen.
- Geben Sie Pressekonferenzen und besuchen Sie Redaktionen.
- Halten Sie die lokalen Medien ständig über das Abwahlbegehren auf dem Laufenden, zum Beispiel durch Zwischenstandsmeldungen

bezüglich der Unterschriftensammlung,
Stellungnahmen durch Pressemitteilungen oder
im persönlichen Journalistenkontakt.

- d) Bieten Sie bildhafte Aktionen als Anlass zur Berichterstattung für die Medien an
- e) Informieren Sie über eine eigene Internetseite und aktualisieren diese laufend.
- f) Nutzen Sie Mailinglisten und soziale Netzwerke im Internet zur Information und Mobilisierung Ihrer Unterstützerinnen und Unterstützer.
- g) Legen Sie Unterschriftenlisten in Läden und anderen Einrichtungen aus.
- h) Zeigen Sie im Wahlkampf vor dem Abwahlentscheid Präsenz durch Plakate und Transparente im Straßenbild. Plakatständer können von unterstützenden Parteien oder Verbänden ausgeliehen werden.

19. Wie organisiere ich ein Abwahlbegehren?

- a) Für Ihr Begehren gibt es ein Hauptziel, dem sich alle anderen Ziele unterordnen: Die erforderliche Anzahl der Unterschriften plus 10 bis 15 Prozent.
- b) Politische Arbeit kostet Geld. Wer könnte Ihr Vorhaben finanziell unterstützen? In der Euphorie des Starts sind die meisten Unterstützerinnen und Unterstützer eher bereit, 10, 20 oder 50 Euro in den Topf zu werfen.
- c) Erstellen Sie einen Kampagnenplan mit Zeitleiste. Wann startet die Initiative? Wann läuft

die Vier-Monats-Frist für die Unterschriften ab?

Wie viele Unterschriften müssen Sie im Durchschnitt am Tag sammeln? Welche Aktionen sollen das Interesse von Presse und Öffentlichkeit aufrecht erhalten?

- d) Ernennen Sie einen Unterschriften-Buchhalter, der ~~oder~~ jederzeit einen Überblick über den Stand der Dinge hat und den Verantwortlichen (nicht etwa der Presse) die ungeschminkte Wahrheit sagt. Der Hang zum Selbstbetrug beim Unterschriftensammeln ist groß. Vergleichen sie regelmäßig Ihren Kampagnenplan mit der Realität und gleichen Sie den Plan an die Realität an.
- e) Redakteurinnen und Redakteure berichten, wenn Sie ihnen neue Nachrichten liefern. Der Start des Abwahlbegehrens, das Erreichen eines Unterschriftenetappenziels (zum Beispiel die Hälfte) oder die Übergabe der Unterschriften sind Nachrichten. Ihr täglicher Infostand ist es nicht. Schaffen Sie Ereignisse, über die die Presse berichten kann!
- f) Wenn Sie jemanden in Ihren Reihen haben, der kurz und knapp, aber griffig formulieren kann, machen Sie ihn oder sie zum Pressesprecher / zur Pressesprecherin. Das Wichtigste, die eigentliche Nachricht, (zum Beispiel „10.000 Unterschriften erreicht!“) kommt dabei immer zuerst. Pressemitteilungen verschickt man nicht als Email-Anhang. Wer eine Pressemitteilung verschickt, sollte danach auch für Rückfragen erreichbar sein.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 ff.)

zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Demokratie v. 9.4.2013 (GV. NRW. S. 194)

§ 66 GO NRW: Abwahl des Bürgermeisters

Der Bürgermeister kann von den Bürgern der Gemeinde vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es

1. eines von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder gestellten Antrags und eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder zu fassenden Beschlusses. Zwischen dem Eingang des Antrags und dem Beschluss des Rates muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Über den Antrag auf Einleitung des Abwahlverfahrens ist ohne Aussprache namentlich abzustimmen;

oder

2. eines in Gemeinden
- a. mit bis zu 50.000 Einwohnern von mindestens 20 Prozent der wahlberechtigten Bürger der Gemeinde,
 - b. mit über 50.000 bis zu 100.000 Einwohnern von mindestens 17,5 Prozent der wahlberechtigten Bürger der Gemeinde und
 - c. mit mehr als 100.000 Einwohnern von mindestens 15 Prozent der wahlberechtigten Bürger der Gemeinde gestellten Antrags.

Der Bürgermeister ist abgewählt, wenn sich für die Abwahl eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der wahlberechtigten Bürger ergibt, sofern diese Mehrheit mindestens 25 Prozent der Wahlberechtigten beträgt. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Bürgermeister

scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Wahlausschuss die Abwahl feststellt, aus seinem Amt. Die Aufsichtsbehörde kann für die Dauer des Abwahlverfahrens das Ruhen der Amtsgeschäfte des Bürgermeisters anordnen, wenn der Rat dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder beantragt.

(1) Der Bürgermeister kann binnen einer Woche

1. nach dem Beschluss gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1

oder

2. nach Feststellung der Zulässigkeit des Antrags nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durch den Rat

auf die Entscheidung der Bürger über seine Abwahl verzichten. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem ehrenamtlichen Stellvertreter zu erklären. Mit dem Ablauf des Tages, an dem dieser Verzicht dem ehrenamtlichen Stellvertreter zugeht, gilt die Abwahl als erfolgt.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist schriftlich beim Rat einzureichen und muss das Begehren zweifelsfrei erkennen lassen. Er muss bis zu drei Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. § 25 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Unterzeichnenden müssen an dem von ihnen anzugebenden Tag ihrer Unterschrift wahlberechtigt sein. Die Unterschriften dürfen bei Eingang des Antrags nicht älter als vier Monate sein. Nach Antragszugang eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht mehr berücksichtigt. Der Rat stellt unverzüglich fest, ob der Antrag zulässig ist. Gegen die ablehnende Entscheidung des Rates können nur die Vertreter des Antrags nach Satz 2 Klage erheben.

Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Stärkung der kommunalen Demokratie v. 9.4.2013 (GV. NRW. S. 194)

§ 45 Kreisordnung NRW: Abwahl des Landrats

- (1) Der Landrat kann von den Bürgern der kreisangehörigen Gemeinden vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es
1. eines von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder gestellten Antrags und eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder zu fassenden Beschlusses. Zwischen dem Eingang des Antrags und dem Beschluss des Kreistags muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Über den Antrag auf Einleitung des Abwahlverfahrens ist ohne Aussprache namentlich abzustimmen;
 - oder
 2. eines von mindestens 15 Prozent der wahlberechtigten Bürger der kreisangehörigen Gemeinden gestellten Antrags.

Der Landrat ist abgewählt, wenn sich für die Abwahl eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der wahlberechtigten Bürger ergibt, sofern diese Mehrheit mindestens 25 Prozent der Wahlberechtigten beträgt. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Landrat scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Wahlausschuss die Abwahl feststellt, aus seinem Amt. Die Aufsichtsbehörde kann für die Dauer des Abwahlverfahrens das Ruhen der Amtsgeschäfte des Landrats anordnen, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder dies beantragen

(2) Der Landrat kann binnen einer Woche

1. nach dem Beschluss gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder
2. nach Feststellung der Zulässigkeit des Antrags nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durch den Kreistag auf die Entscheidung der Bürger über seine Abwahl verzichten. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Stellvertreter zu erklären. Mit dem Ablauf des Tages, an dem dieser Verzicht dem Stellvertreter zugeht, gilt die Abwahl als erfolgt.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist schriftlich beim Kreistag einzureichen und muss das Begehren zweifelsfrei erkennen lassen. Er muss bis zu drei Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. § 22 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Unterzeichnenden müssen an dem von ihnen anzugebenden Tag ihrer Unterschrift wahlberechtigt sein. Die Unterschriften dürfen bei Eingang des Antrags nicht älter als vier Monate sein. Nach Antragseingang eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht mehr berücksichtigt. Der Kreistag stellt unverzüglich fest, ob der Antrag zulässig ist. Gegen die ablehnende Entscheidung des Kreistages können nur die Vertreter des Antrags nach Satz 2 Klage erheben.

Musterunterschriftenliste für ein Abwahlbegehren

Initiative „Name der Initiative (z.B.: Peter Mustermann abwählen!)“

**Antrag auf Einleitung eines Abwahlentscheids zur Abwahl des
Oberbürgermeisters (+ Name) gemäß § 66 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 GO
NRW**

Die Unterzeichnenden beantragen, dass der Rat der Stadt XXX einen Abwahlentscheid nach § 66 GO NRW zur Abwahl des Oberbürgermeisters einleitet.

(Die Formulierung einer Fragestellung + Begründung des Antrags ist im Gegensatz zu einem Sach-Bürgerbegehren NICHT notwendig, sondern kann unter Umständen sogar zur Unzulässigkeit des Begehrens führen!)

Berechtigt, die Unterzeichnenden zu vertreten sind (maximal 3 Personen!):

1) Petra Mustermann, Musterstr. 21, 12345
Musterstadt 2)XXX

3)XXX

Optional: Unsere Initiative erreichen Sie unter (Tel.) oder per E-Mail: (Mailadresse)

Unterschriftenliste (eintragungsberechtigt sind alle wahlberechtigten Deutschen und andere EU-Bürger ab 16 Jahren mit Erstwohnsitz in der betroffenen Gemeinde)

Name	Vorname	Geburtsdatum	Straße + Hausnummer	Postleitzahl	Wohnort	Datum der Eintragung	Unterschrift	Amtliche Vermerke, bitte hier nichts eintragen

Unterschriftenlisten bitte bis (Datum) zurück schicken an (Adresse)

+ Internetadresse mit weiteren Informationen

Die Durchführung eines Abwahlbegehrens kostet Geld, deshalb sollte auf den Unterschriftenlisten und/oder auf den beigefügten Informationsblättern stets ein Spendenkonto angegeben sein.